



Bundestagswahl 26. September 2021

Hygienehinweise

Hygiene – Infektionsschutz

In jedem Wahllokal werden Möglichkeiten zur Händedesinfektion/Händereinigung in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Die Möblierung der Wahllokale erfolgt so, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes den Mindestabstand während der Wahlhandlung untereinander einhalten können.

Für jeden Sitzplatz eines Wahlvorstandes wird eine trennende Schutzeinrichtung installiert. Die Wähler*innen haben auch im Wahllokal den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

Es sollen sich nur so viele Wähler*innen gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Wahlkabinen vorhanden sind. Bei dem Eintritt ist eine Schlangenbildung im Gebäude zu vermeiden.

Nach der Stimmabgabe sollten die Wähler*innen den Wahlraum zügig verlassen. Hierbei sind die gekennzeichneten Laufwege zu beachten.

Hygiene – Schutzausrüstung

Den Wahlvorständen wird Mund-Nase-Bedeckung zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn keine anderen Schutzmaßnahmen (insbesondere trennende Schutzeinrichtungen) bestehen.

Darüber hinaus werden den Wahlvorständen für das persönliche Schutzbedürfnis Handschuhe zur Verfügung gestellt. Eine Pflicht zum Tragen von Handschuhen besteht nicht.

Hygiene – Lüftung

Die Wahllokale sind regelmäßig durch den Wahlvorstand zu lüften. Die Lüftung sollte alle 20 Minuten erfolgen.

Hygiene – Reinigung und Desinfektion

Die häufig kontaktierten Oberflächen (z.B. Türklinken, Wahlkabine, Tische) werden regelmäßig durch Reinigungspersonal gereinigt.

Den Wähler*innen wird empfohlen, für die Wahlhandlung eigene Stifte mitzubringen und zu verwenden. Für die Wähler*innen, die keinen eigenen Stift mitbringen, wird Jedem mit dem Stimmzettel ein Stift ausgehändigt, den er/sie anschließend mitnehmen darf.

In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt.

Hygiene – Wählerinnen und Wähler

Für Wählerinnen und Wähler, die ihre Mund-Nase-Bedeckung vergessen haben, wird eine ausreichende Anzahl an Mund-Nase-Bedeckungen im Wahllokal bereitgehalten. Die ausgegebene Mund-Nasen-Bedeckung verbleibt bei den Wählern*innen. Wähler*innen, die keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ist die Wahlhandlung entgegen § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ausnahmsweise zu ermöglichen. Diese müssen die Ausnahme von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

Nach § 31 Satz 2 BWG kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Da nach der aktuellen Coronaverordnung in Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist, medizinische Masken zu tragen sind, stellt es eine Störung der Ordnung im Wahlraum dar, sofern Personen diesen ohne eine solche Maske betreten wollen. Diesen Personen soll, nach Empfehlung des Bundeswahlleiters, der Zutritt verwehrt werden.

Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt und eine im Wahlraum ausliegende Maske trägt.

Kontaktdatenerfassung

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind von Besuchern, die als Hilfspersonen von Wählern*innen fungieren, Kontaktdaten zu erfassen.

Ihr Wahlamt